

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 21. November 1919

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Anordnung über Notgeschlachtete Tiere. S. 437. — Freigabe von Ziegeleifabrikaten, Kalk und Zement S. 437. — Die Ueberschwemmung mit polnischem Kleingeld S. 438. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 438. — Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst S. 439. — Polizeistunde S. 439. — Zuckerriiben S. 439. — Einreichung der Gebäudebeschreibungen S. 439. — Butteraufkauftstelle in Kadlub S. 439. — Geflügelcholera erloschen S. 439.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Anordnung über notgeschlachtete Tiere.

Die von den damals zuständigen Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern unter dem 8. September 1916 erlassene Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März und 17. August 1916 — (Reichs-Gesetzbl. S. 199, 935) — und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 — (Reichs-Gesetzbl. S. 941) — wird wie folgt abgeändert:

1. Ziffer 15 Absatz 2 fällt weg.
2. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:
 - a) Notgeschlachtete Tiere sind, einschließlich der Haut, gegen eine vom Kommunalverband zu bestimmende und im Streitfalle von der Provinzial-(Bezirks)-Fleischstelle entgeltlich festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Tieres an den Gemeinde-(Guts-)vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Bei Notgeschlachtungen, bei denen das gesamte Fleisch des notgeschlachteten Tieres dem Selbstversorger in Anrechnung auf die ihm nach den Grundsätzen für

Hauschlachtungen zustehende Fleischmenge belassen wird, verbleibt ihm die Haut zur eigenen Verwertung.

- b) Die Entschädigung ist vom Kommunalverband nach folgenden Grundsätzen festzustellen:

Wird das Fleisch für volltauglich erklärt, so ist dem Tierhalter der jeweils geltende Schlachtviehhöchstpreis zuzüglich des Häutezuschlages, wie bei der Ablieferung des lebenden Tieres, zu zahlen. Wird das Fleisch nur als bedingt tauglich oder minderwertig befunden, so ist diese Entschädigung um einen der geringeren Beschaffenheit des Fleisches entsprechenden Betrag zu kürzen.

Wird das Fleisch für untauglich erklärt, so ist dem Besitzer, sofern nicht aus veterinärpolizeilichen Gründen auch eine unschädliche Beseitigung der Haut zu erfolgen hat, nur der Häuteanteil zu erstatten.

- c) Ist das Lebendgewicht des notgeschlachteten Tieres vor der Notschlachtungen nicht mehr feststellbar gewesen, so ist es nachträglich zu errechnen, und zwar auf Grund des nach den Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachtiergattungen nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Juni 1900 zu ermittelnden Schlachtgewichts und einer Schlachtausbeute bei Rindern von 40 v. H., bei Kälbern von 55 v. H., bei Schafen von 40 v. H., bei Pferden usw. von 40 v. H.
3. Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Berlin, den 21. Oktober 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
Dr. Peters.

Freigabe von Ziegeleifabrikaten, Kalk und Zement.

Die Versammlung am 24. Oktober 1919 im Regierungsgebäude zu Oppeln erkannte einige Änderungen in dem bisherigen Verfahren der Freigabe und der Bewirtschaftung von Ziegeleifabrikaten, Kalk und Zement an, als deren Folge meine Verfügungen vom 18. und 19. September 1919 No. 1c 33, 42 und 43, betreffend Freigabe kleinerer Mengen von Kalk und Ziegelsteinen

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

Wer zeichnet, spart und gewinnt!